

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 09. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. September 2019)

zum Thema:

**Regelungen betreffend den Umgang mit Abgeordneten XXI: Bezirksamt
Tempelhof-Schöneberg**

und **Antwort** vom 23. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 20 934

vom 9. September 2019

über Regelungen betreffend den Umgang mit Abgeordneten XXI: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche speziellen Regelungen/Dienstanweisungen/Vorschriften etc. bestehen bei der oben genannten Behörde und nachgeordneten Einrichtungen, Ämtern und Behörden im Bezug auf den Kontakt der jeweiligen Stelle und deren Mitarbeitern mit Abgeordneten?
2. Seit wann bestehen diese jeweils?
3. Welchen Inhalt – sofern nicht als VS eingestuft – haben diese genau (bitte Wortlaut)?
4. Sofern diese eingestuft sind, seit wann sind diese eingestuft?

Zu 1.- 4.:

Nach § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 haben sich Senatsverwaltungen, Bezirksamter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben zu unterrichten, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Hieraus kann für das Bezirksamt die Verpflichtung erwachsen, eine Senatsverwaltung über den Kontakt mit Abgeordneten zu informieren.

Darüber hinaus gibt es in den §§ 16 und 17 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18. Oktober 2011 Regelungen zum Verkehr mit dem Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin sowie zum Verfahren beim Akteneinsichtsrecht durch Abgeordnete. Zudem gilt § 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) vom 8. September 2015. Der Wortlaut der jeweiligen Regelungen ist im Internet abrufbar.

Hingewiesen wird darauf, dass bezirkliche Verbindungsstellen eingerichtet wurden, die gerade beim Eingang von parlamentarischen Anfragen die Einhaltung der vorgegebenen Fristen sicherstellen und den Informationsfluss beschleunigen sollen.

Weitere Regelungen bestehen nach Abfrage beim Bezirk nicht.

Berlin, den 23. September 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport